

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Beeskow Ortsteil Kohlsdorf – 2. Änderung Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden/ betroffenen Träger öffentli- cher Belange

Stand der Planung: April 2021

Vorlage zur Abwägung im Bauausschuss am 24.08.2021./ in der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2021

Stand der Vorlage: 16.07.2021

	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
B – Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB								
01)	Landkreis Oder-Spree Beeskow 17.06.2021							
01a)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt AG Bauleitplanung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ In den textlichen Festsetzungen zur 2. Satzungsänderung wird Bezug auf den Ursprungsplan genommen. Für diesen ist die Rechtskraft zu benennen. Die Festsetzungen aus § 3 (1, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4) sind ganz konkret für die Ergänzungsflächen I bis IV formuliert. Sie sind, da die neue Ergänzungsfläche VI nicht explizit benannt wird, für dies nicht anzuwenden. Es sind für die 2. Änderung entsprechende Festsetzungen neu zu treffen. ▪ Bei der Ergänzungssatzung ist grundsätzlich die Regelung des § 1 a Abs. 3 BauGB über Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. In Betracht kommende Ausgleichsmaßnahmen sind zu formulieren. Die Tatsache, dass die Ergänzungsfläche schon bebaut ist, schließt den Ausgleich nicht aus, wenn für die bestehende Bebauung eine Legalität nicht nachweisbar ist. ▪ Empfehlung: Kennzeichnung des Änderungsbereiches im Ausschnitt des rechtskräftigen Dokumentes. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Anregung wird wie folgt gefolgt – Da die Fläche bislang im Außenbereich liegt, für die hier vorhandenen Anlagen beim Landkreis keine Genehmigungen für deren Errichtung vorliegt, werden die von der uNB LOS vorgeschlagenen Festsetzungen (Ergänzungsfläche VI: 1. Auf dem Grundstück (Flur 2, Flurstück 30) ist ein einheimischer Obstbaum pro 50 m² versiegelter Fläche in der Qualität Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang zu pflanzen. 2. Pflanzausfälle sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. 3. Grundstückseinfriedungen müssen zur Sicherung der Durchlässigkeit für Kleintiere eine Mindestdurchlasshöhe über Erdboden von 10 cm gewährleisten.) für die neue Ergänzungsfläche VI übernommen. Sollten durch den Grundstückseigentümer entgegen der Aussage des LOS Genehmigungen für bauliche Anlagen nachgewiesen werden, so ist dies bei Bauanträgen zu berücksichtigen, wenn genehmigte Anlagen für neue bauliche Anlagen angerissen werden, bzw. vorhandene genehmigte bauliche Anlagen überbaut werden. ▪ Der Empfehlung wird gefolgt – die Ergänzung wird wie vorgeschlagen vorgenommen. 				
01b)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG untere Naturschutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Planungsabsicht der Gemeinde Beeskow äußert sich die untere Naturschutzbehörde wie folgt: Bei dem Teil des Flurstücks 30 von Flur 1 der in die Satzung einbezogen werden soll, handelt es sich um eine ca. 1.268 m² 					

			<p>große Fläche. Diese grenzt nördlich und westlich an Wohnbebauung an. Die Fläche ist bereits vollständig durch siedlerische Aktivitäten genutzt. Ca. 50 % der Fläche sind mit illegal errichteten baulichen Anlagen belegt und die übrigen 50 % sind gärtnerisch angelegt (auch mit Gehölzen). Nutzgartenbereiche sind dabei kaum vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingriffsregelung (§ 13 ff BNatSchG): ▪ Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unterliegt der Prüfung des Eingriffstatbestandes im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Laut § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. ▪ Folgende Festsetzungen sind in die Satzung zu übernehmen: 1. Auf dem Grundstück (Flur 2, Flurstück 30) ist ein einheimischer Obstbaum pro 50 m² versiegelter Fläche in der Qualität Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang zu pflanzen. 2. Pflanzausfälle sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. 3. Grundstückseinfriedungen müssen zur Sicherung der Durchlässigkeit für Kleintiere eine Minstdurchlasshöhe über Erdboden von 10 cm gewährleisten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Anregung wird wie folgt gefolgt – Da die Fläche bislang im Außenbereich liegt, für die hier vorhandenen Anlagen beim Landkreis keine Genehmigungen für deren Errichtung vorliegt, werden die Festsetzungen, wie vorgeschlagen übernommen. Sollten durch den Grundstückseigentümer entgegen der Aussage des LOS Genehmigungen für bauliche Anlagen nachgewiesen werden, so ist dies bei Bauanträgen zu berücksichtigen, wenn genehmigte Anlagen für neue bauliche Anlagen abgerissen werden, bzw. vorhandene genehmigte bauliche Anlagen überbaut werden. 				
01c)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG untere Wasserbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf dem Flurstück 30 der Gemarkung Kohlsdorf, Flur 1 liegen gespannte Grundwasserhältnisse vor. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweis für die nachfolgenden Planungsebenen, an die Ausführung 				
01d)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
01e)	Landkreis Oder-Spree Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur o. g. Planung wird, gemäß § 32 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) in Verbindung mit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				

	schutz Sachgebiet vorbeugen- der Brandschutz		<p>der VV des MIK BB zum BbgBKG sowie unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Stadt Beeskow wie folgt Stellung bezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Löschwasserversorgung:</i> Die Brandschutzdienststelle macht den berücksichtigungsfähigen Belang der Löschwasserbereitstellung im Sinne § 1 Abs.6 Nr. 8 e BauGB geltend. Die eingereichte Planung trifft hierzu keine / keine hinreichende Aussage. Die Löschwasserbereitstellung ist ein Teilbereich der bauplanungsrechtlichen Erschließung der Baugrundstücke im Sinne von § 123 BauGB. Der Träger des örtlichen Brandschutzes hier die Stadt Beeskow hat gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1 BbgBKG eine angemessene Löschwasserlöschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" erfüllt sind. (Pkt. 3.1 WBbgBKG). Durch die eingereichte Planung wird für das Gebiet ein Löschwasserbedarf (Grundsatz) von 48 m³/h für eine Zeitdauer von mindestens 2 Stunden erforderlich. Die nächste normgerechte Entnahmestelle (Hydrant) darf sich maximal 300m von jedem Gebäudeteil entfernt befinden. Soweit unüberwindbaren Hindernissen vorhanden sind, ist nur ein reduzierter Löschbereich ansetzbar. Die einzubeziehende Fläche und ihre baulichen Anlagen befinden sich in einer kritischen Entfernung zu den derzeit verfügbaren Löschwasserentnahmestellen. Das heißt, in Berücksichtigung der Bauflächenausweisungen sind Art, Lage und Anzahl der Löschwasserentnahmestellen zu planen. Die Führung der Versorgungsleitung (Wasser) ist nach § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB festsetzbar. Es bedarf einer Klärung dahingehend, ob der zuständige Zweckverband die erforderliche Löschwassermenge über das öffentliche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Hinweise werden wie folgt behandelt – die angesprochene Erschließung ist grundsätzlich gegeben (Das Grundstück/ die Ergänzungsfläche ist bereits bebaut und Teil der Siedlungsfläche von Kohlsdorf. Damit befindet sich das Areal bereits im Aufgabenbereich der örtlichen Feuerwehr.). Die einzelnen brandschutztechnischen Nachweise sind im Rahmen der Bauantragsverfahren zu erbringen. Hierzu werden in der Satzung keine Festsetzungen getroffen. 				
--	--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>Trinkwassernetz durch einen weiteren Hydranten sicherstellen wird. Bei alternativen Lösungen wie Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche oder unterirdische Behälter usw. werden in der Regel anderwärtige planungsrechtliche Flächenausweisungen erforderlich. Je nach Flächenbedarf für die vorgesehene Löschwasserbereitstellung bedarfes dann ggf. einer Flächenausweisung nach § 9 Abs.1 Nr.12 BauGB.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Verkehrstechnische Erschließung:</i> Ein wesentlicher Sicherheitsaspekt für die Eigentümer und Nutzer von baulichen Anlagen bzw. für die Einsatzkräfte der Feuerwehr wird durch die örtliche verkehrliche Anbindung der Baugrundstücke bestimmt. Dies kann auf öffentlichen und/oder privaten Verkehrsflächen umgesetzt werden. Es gilt daher bei der Planung zu berücksichtigen, dass wirksame Löscharbeiten sowie Rettungsmaßnahmen ohne unnötigen Zeitverlust ermöglicht werden. Bauplanungsrechtlich genügt es in der Regel, wenn Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr (wie z.B. TSF-W oder LF 20) an die Baugrundstücke über öffentliche Straßen heranfahren können. Die vorgesehene Planung überschreitet den Regelfall, da sie, von der öffentlichen Verkehrsfläche ausgehend, auch eine sehr tiefe rückwärtige Bebauung vorsieht. Die äußere und innere verkehrliche Anbindung der geplanten Gebiete sind hinreichend zu ermitteln und zu bewerten. Die innere verkehrliche Anbindung ist bis dato nicht bewertet. Diese ist zu ergänzen und ggf. eine Bewegungsfläche Feuerwehr nebst Zufahrt in die Planung einzubeziehen. Bei einer privaten Verkehrsflächenplanung ist ferner die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VVTB (Amtsblatt Brandenburg Nr.45 vom 08.November 2018) zu berücksichtigen. Hiernach sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen mindestens entsprechend der Straßen- Bauklasse VI 					
--	--	--	--	--	--	--	--	--

			(Richtlinie für Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen - RStO 01) zu befestigen.					
01f)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt SG technische Bauaufsicht		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit der beabsichtigten 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird eine Ergänzungsfläche (Nr. VI) in die Satzung aufgenommen. ▪ Unter der Maßgabe, dass das mit der brandenburgischen Bauordnung gesetzlich verankerte Abstandsflächenrecht und die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen bei einer Errichtung baulicher Anlagen eingehalten werden, sowie die dazugehörige Erschließung gesichert ist, werden aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken geäußert. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Hinweis wird wie folgt behandelt – für die Ergänzungsfläche VI werden keine abweichenden Festsetzungen zum Bauordnungsrecht (Brandenburgische Bauordnung) getroffen. 				
01g)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt AG Untere Denkmalschutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Satzungsbereich befindet sich das durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m § 3 Abs.1 BbgDSchG geschützte Bodendenkmal 90531 - "Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzzeit, Siedlung Neolithikum". Es gelten die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (insbesondere §§ 7 und 9 BbgDSchG). Im Vordergrund steht in jedem Falle der Schutz der Bodendenkmalsubstanz (§§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Notwendige erdbewegende Maßnahmen sind zu minimieren. Die Denkmalbehörden sind an allen Planungen zu beteiligen. Alle Maßnahmen in Bodendenkmalbereichen sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 1, 3, 4 BbgDSchG). Eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt die untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Sollten archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind diese in finanzieller und organisatorischer Verantwortung des Veranlassers des Bauvorhabens durchzuführen (§§ 7 Abs. 3 und 4, 9 Abs. 3 und 4 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweise an nachfolgende Planungsebenen und an die Ausführung 				

			BbgDSchG).					
02)	Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5 21.06.2021		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht - Belange der Raumordnung stehen nicht entgegen. ▪ Es wird festgestellt, dass die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Beeskow im Ortsteil Kohlsdorf den Zielen der Raumordnung derzeit nicht entgegensteht. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
03)	Landesamt für Umwelt Potsdam 11.06.2019		<ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutz - Sachstand: Mit der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Beeskow, Ortsteil Kohlsdorf, soll für einen Teilbereich in der Kohlsdorfer Straße 52 (L 422) eine neue Ergänzungsfläche (Nr. VI) in die Satzung aufgenommen werden. Der Bereich der Ergänzungsfläche Nr. VI hat eine Größe von ca. 1.268 m². Dort soll eine Schleppdachkonstruktion, ca. 7 x 15 m, als Unterstellmöglichkeit errichtet werden. Die Ergänzungsfläche ist bereits teilweise mit Nebengebäuden und Nebenanlagen des zum Grundstückzugehörigen Wohngebäudes bebaut. Im Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Mischbaufläche dargestellt. - Stellungnahme: Der nördliche Bereich der Ergänzungsfläche (Nr. VI) befindet sich im Einwirkungsbereich von Emissionen der Kohlsdorfer Straße (L 422). Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Den Ausführungen in den Erläuterungen zum Schutzgut Mensch wird gefolgt. Ausgehend von Standortlage und dem überwiegend durch Wohn- und landwirtschaftlich umgebenen Nutzungsbestand bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes zur vorliegenden 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Beeskow, Ortsteil Kohlsdorf, Stand April 2021, keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
			<ul style="list-style-type: none"> • Wasserwirtschaft - Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				

			<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz - Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
05)	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Potsdam 25.05.2021		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inhalt der Änderung ist Einbeziehung des Grundstückes Fl. 1, Fst. 30 (1268m²) der Gemarkung Kohlsdorf. Das Flurstück liegt im Außenbereich des Ortsteiles. Die bisher befestigte Fläche soll mit einer Schleppdachkonstruktion überbaut und privat genutzt werden. Im rechtskräftigen FNP ist der Bereich als Mischbaufläche eingetragen. Die <i>Verbände</i> erheben gegenüber dieser Änderung keine grundsätzlichen Bedenken, zumal dieser Bereich bereits urban genutzt wird. ▪ Allerdings verweisen wir auf den Tatbestand, daß diese Fläche zukünftig auch anderweitig als Bauland genutzt werden könnte und sich dann die Frage nach einer geordneten Zuwegung/Erschließung stellt. Eine solche Entwicklung wäre kritisch zu sehen. So könnte im Grundbuch dieser Bereich als Hoffläche gekennzeichnet werden, wodurch klargestellt wird, daß hier keine Fläche für die Errichtung eines weiteren Wohnhauses entsteht. ▪ Zusätzliche Eingriffe in die Schutzgüter sind gemäß der Festsetzungen in der bestehenden Satzung zu kompensieren. Insbesondere die Eingrünung des Grundstückes in Richtung freie Landschaft ist eine aus Sicht der Belange von Natur und Landschaft notwendige Maßnahme. Die Heckenpflanzung sollte möglichst 3-reihig erfolgen, damit auch ökologische Aspekte (Brut-, Nist-, Lebensraum) wirksam werden können. Es sind ausschließlich einheimische Laubgehölzarten bzw. Hochstamm-Obst- oder Wildobstgehölze zu verwenden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Der Anregung wird wie folgt behandelt – Im Bereich einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, so auch im Bereich der Ergänzungsfläche VI wird auf der Basis des § 34 BauGB über die Zulässigkeit von baulichen Anlagen entschieden. D. h. Art und Maß der Nutzung müssen sich aus der direkten Umgebung ableiten. Sind hier keine Wohngebäude in 2. Reihe vorhanden, sind diese i.d.R. unzulässig. Im gegenteiligen Falle muß die Frage der Erschließung hinreichend beantwortet werden. Eine diesbezügliche Eintragung in das Grundbuch, wie vorgeschlagen, wird somit nicht vorgenommen. ▪ Der Anregung wird wie folgt behandelt – in Abstimmung mit der uNB LOS werden für die Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft folgende Festsetzungen für die Ergänzungsfläche VI in die Satzung aufgenommen: Ergänzungsfläche VI: 1. Auf dem Grundstück (Flur 2, Flurstück 30) ist ein einheimischer Obstbaum pro 50 m² versiegelter Fläche in der Qualität Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang zu pflanzen. 2. Pflanzausfälle sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. 3. Grundstückseinfriedungen müssen zur Sicherung der Durchlässigkeit für Kleintiere eine Mindestdurchlasshöhe über Erdboden von 10 cm gewährleisten. 				

08)	Wasser- und Bodenverband "Mittlere Spree " Beeskow 27.05.2021		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Beeskow, Ortsteil Kohlsdorf, gibt der Wasser- und Bodenverband, im Rahmen der berührten Träger öffentlicher Belange, seine Zustimmung. Bei der geplanten Versickerung des anfallenden Regenwassers auf dem Grundstück werden die Belange des Wasser- und Bodenverbandes nicht berührt. ▪ Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
10)	EWE Netz GmbH Beeskow 17.05.2021		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es wird gebeten, sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Es wird gebeten, in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit einzuplanen. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebs- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweise an nachfolgende Planungsebenen, an die Ausführung 				

			<p>arbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. ▪ Der Stellungnahme liegt ein Leitungsbestandsplan bei (s. Anlage 1 zur Abwägungsliste) 				
11)	Deutsche Telekom Technik GmbH Radebeul 17.05.2021		<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Ergänzungsfläche VI, der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Beeskow – Ortsteil Kohlsdorf, befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. ▪ Wir werden zu gegebener Zeit zu dem noch aus der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zu entwickelndem Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme abgeben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information an nachfolgende Planungsebenen bzw. an die Ausführung ▪ Aus der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung werden keine Bebauungspläne entwickelt, da die Satzung Baurecht auf der Grundlage des § 34 BauGB mit sich bringt. 			
12)	GDMcom Leipzig 17.05.2021		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezugnehmend auf die Planung erteilt die GDMcom Auskunft für die folgenden Anlagenbetreiber: ▪ Nicht betroffen – Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH. ▪ ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH - Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s vorgenannten genannten Anlagenbetreiber/s. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
13)	e.dis Netz GmbH Beeskow 19.05.2021		<ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Planung bestehen seitens der e.dis Netz GmbH keine Einwendungen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			

